

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde, mit der Aachen (Deutschland) als Ort der Einberufung des Klägers bestimmt und die Dauer des Tagegeldbezugs auf 120 Tage festgesetzt wurde

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass ein Verstoß gegen den Beschluss der Kommission vom 15. April 2004 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts und gegen Art. 10 des Anhangs VII des Statuts vorliegt;
- demzufolge die Aufhebung der Entscheidung Nr. R/9/09 der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde vom 21. April 2009 anzuordnen, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, mit der er beantragt hat, Bulgarien als seinen Ort der Einberufung zu bestimmen und die Bezugsdauer des Tagegelds gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts festzusetzen;
- der Beklagten aufzugeben, an ihn das nicht gezahlte Tagegeld in Höhe von 6 942,32 Euro oder einen anderen vom Gericht zu bestimmenden Betrag zuzüglich Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 17. August 2009 —  
Caminiti/Kommission**

**(Rechtssache F-71/09)**

(2009/C 244/29)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Paolo Caminiti (Tubize, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Levi)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Kläger in die Besoldungsgruppe AST 9, Dienstaltersstufe 4, mit einem Multiplikationsfaktor 1 einzustufen, und demzufolge Wiedereinstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe AST 9, Dienstaltersstufe 2, unter Beibehaltung des Multiplikationsfaktors 1,071151

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die in seiner Gehaltsmitteilung vom März 2009 enthaltene Entscheidung aufzuheben, ihn in die Besoldungsgruppe AST 9, Dienstaltersstufe 4, mit einem Multiplikationsfaktor 1 einzustufen;
- demzufolge, ihn mit Wirkung vom 1. März 2009 wieder in die Besoldungsgruppe AST 9, Dienstaltersstufe 2, einzustufen, unter Beibehaltung des Multiplikationsfaktors 1,071151;
- seine Laufbahn rückwirkend zum 1. März 2009 bis zum Zeitpunkt seiner in dieser Weise berechtigten Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe vollständig wiederherzustellen (einschließlich der Bewertung seiner Erfahrung bei der in dieser Weise berechtigten Einstufung, seiner Beförderungs- und seiner Ruhegehaltsansprüche), einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des während des betreffenden Zeitraums von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten und um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes aus dem gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die seiner in der Einstufungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die er Anspruch gehabt hätte, bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über seine ordnungsgemäße Einstufung ergeht; hilfsweise, Vergabe von Beförderungspunkten an ihn, die der Umwandlung des Multiplikationsfaktors in den Faktor „Zeit“ entsprechen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.